

den filzbach, die uf der andern seiten haben auch Sechzig Lachter in die Quer und darnach in die Länge bis an die Mulda, mit diesen Gerechtigkeiten geliehen hab, Nehmlichen, daß Sie sollen freye Huth haben, wie Sie sich bißher gehalten, doch daß Sie einen Gemein Hirten zugleich haben, wie es denn in den andern Dörffern üblich, Es soll auch keiner in dem Dorffe, der nicht eigen Vieh hatt, seine Güther mit frembden Viehe aus andern Dörffern betreiben laßen, bey Vermeidung der Straff, auch so einer seine Güther hegen wolt, und sie allein beweyden, soll keinen nicht gestattet werden, sondern sollen die Huth und Weyde allenthalben zugleich haben, damit gleichheit erhalten wird, Was die Gräserey belanget, sollen Sie sich halten, wie bißher, Ich hab Sie auch begnadet mit einem Raum, davon sollen Sie das gemein Rindt halten, Mehr hab ich Ihnen vergünstiget ein Stück Holz (Wald) an den Oberen weg hinaus neben dem Thoma Lengken biß an den Vogelheerdt hinab biß an das weßerley, das sonst ihren Keinen trägt, darinnen sollen Sie sich Bauholz, Schindelholz und Blanken erholen, Soll aber mir meines gefallens nach Zugebrauchen, auch freystehen abzuweisen, so solches von mir beschehe, sollen Sie einen andern orth angeweißet werden, soviel sich das erstreckt, das von mir, meinen Erben oder Nachkommenden abgetrieben ist worden, Ich hab Sie auch begnadet, daß Sie Ihr eigen Gericht über Hals handt haben sollen, auch hab ich Sie befreyet, daß Sie macht haben zubrauen, zuschenken, Wein und Bier nach ihren gefallen zu kauffen und zuverkauffen, Sieb Ihnen auch nach, daß Sie sollen macht haben, die Gerichtsfäll wie folget zustraffen, Nehmlichen Maulschleg, Blaumäl, Meßerstich, Gotteslästerung, auch sollen Sie macht haben, über Gülden zu helfen, Was da belanget Wurff, Blutrünst, Schnitt und Schreckwort und größere Verbüßung, will ich mir, meinen Erben, Erbnehmen und Nachkömmlingen vorbehalten haben, So sie in obbemelten Stücken nachlässig seyn würden, und nach der billigkeit und Ordnung nicht straffen, solle mir solche Freyheiten wiederumb heim gefallen seyn meines gefallens zustraffen, Dargegen sollen benandte meine Unterthanen mir, meinen Erben und Nachkömmlingen, so ich selber in eigener Person oder Diener, die ich von meinewegen würde hinaus schicken, in meinen geschäften freyhalten, mit Futter, Mehl und Zehrung, Auch so ein Uebelthäter in meinen Gerichten eingebracht würde, sollen sie alle in meinen Gerichten einander helfen, damit er seiner übelthat nach, mag gestrafft werden, Auch sollen die Inwohner des Dorffs alle ehliche Gericht herein kommen, und der Herrschafft gebrechen anhören, Es soll ein Jeder Inwohner des Dorffs Schönheyde, der ein ganz Lehen hatt, Vierzig Zinßgroschen (d. i. 5,26 Mark), Jährlichen zu Zinß geben, Zwanzig uff Walpurgis, Zwanzig uff Michaelis, laut des Erbreisters, ohne die Zinß, so sie von den Keumen über die Wernßbacher Lehen innen haben, welche Ihnen neben dem Lehen eingethan, Nachdem ein jeder, der ein ganz Lehen hatt, Jährlichen Zweene tage Gras und Zweene tage mit dem Rechen geheuet, verpflichtet, hab ich ihnen itziger Zeit aus ihren unvermögen nachgelassen, daß mir ein jeder von meinen ganzen Lehen, wie oben erzehlt, Jährlich biß Johannis